

dosen, wie wir sie zum Verkauf bringen, ist also eine Zigarette nicht gut aufgehoben, dies wird zwar von den Fabriken nicht gesagt, aber durch die Art ihrer Reklame von dem weniger denkenden Kunden angenommen. Ich selbst bin Zigarettenraucher. Es ist mir noch nicht aufgefallen, daß durch die Verpackung die Zigarette besser geworden sei, im Gegenteil habe ich immer festgestellt, daß mit der Verbesserung der Verpackung eine Ver-

schlechterung des Inhaltes verbunden war. Ich bin aber nicht kompetent dafür, hier zu behaupten, daß es in der Tat mit der Art der Zigarettenverpackung keine besondere Bewandnis über Haltbarkeit des Inhaltes haben kann. Dies einmal näher zu untersuchen dürfte aber der Mühe wert sein, damit sich das Geschäft in Metallzigarettenetuis wieder heben könnte. (V/832)

Maguf.

Verschiedenes

Verkaufskursus Königswinter a. Rh. Durch die Bemühungen des Rheinisch-Westfälischen Verbandes gelang es, einen Verkaufskursus in Königswinter zu veranstalten, der von 25 Teilnehmern besucht war. Die Leitung des Kurses lag wiederum in den Händen der Herren Tümena, Leiter der Verkaufsberatung (Berlin) und Verbandsdirektor König (Halle). Zwischen beiden war eine Arbeitsteilung durchgeführt, so daß die ersten Tage von Herrn Tümena und die letzten Tage von Herrn König bestritten wurden. In dem Kursus wurden wiederum alle Fragen, die zur erfolgreichen Führung eines Uhrengeschäftes notwendig sind, eingehend erläutert. Alle Teilnehmer haben auch dieses Mal wieder reiche Anregung gewonnen. "Das bestehende Bild zeigt eine Aufnahme



der Kursusteilnehmer. Trotz der ungünstigen Witterung (bei der Aufnahme war es kalt und es begann auch zu regnen) gelang es den meisten Teilnehmern doch, ein bei den Verkaufsgesprächen immer wieder gefordertes freundliches Lächeln aufzusetzen. Der Verkaufskursus wurde von dem Vorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Verbandes, Herrn Kerckhoff (Neuwied), eröffnet und am Sonnabend auch wieder geschlossen.

In der Freizeit wurden Ausflüge unternommen, die die Teilnehmer auch persönlich näherbrachten. (VI 1/518)

Mitteilung der Deutschen Seewarte, Hamburg. Nach den Bestimmungen des Wellfunkvertrages (Washington 1927) darf das mit einem Löschkonsender gegebene Nauener Zeitzeichen auf der Welle 3100 m in Zukunft nicht mehr gegeben werden. Das Reichspostzentralamt hat infolgedessen angeordnet, daß die Aussendung des Zeitzeichens über Nauen auf der Welle 3100 m ab 10. Mai eingestellt wird. Von diesem Tage an werden die Zeitzeichen wie folgt verbreitet:

a) Ungedämpft auf der Welle 18060 m wie bisher über Nauen.
b) Tönend ungedämpft auf der Welle 1648,3 m, und zwar um 01⁰⁰ über Norddeich, um 13⁰⁰ über den Deutschlandsender. Außerdem wie bisher über fast alle deutschen Rundfunksender. (VI 1/519)

Neue Zollsätze mit der Schweiz. Der Reichsanzeiger veröffentlicht das nachstehende Zollabkommen mit der Schweiz. Die alten Zollsätze haben wir in Klammern beigeseht, um sie leichter vergleichen zu können: Nachstehend werden das am 23. April 1929 in Bern unterzeichnete Zusatzabkommen zu dem am 14. Juli 1926 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag sowie die dazu gehörigen Schriftwechsel vom gleichen Tage vorläufig veröffentlicht. Das Abkommen, das frühestens am 14. Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten wird, unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften.

Zusatzabkommen zu dem am 14. Juli 1926 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag

Zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz sind die nachstehenden Zusatzvereinbarungen zu dem Handelsvertrage vom 14. Juli 1926 getroffen worden:

Artikel 1.

Anlage A „Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet“ wird wie folgt geändert:

Nummer des deutschen Zollsatzes	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM.
14.	Die Nummern 929 und 930 erhalten folgende Fassung:	
929	Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk: in Gehäusen: aus Gold: Armbanduhren	für 1 Stück (4) 3
	andere: mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	(4) 3 (8) 7
	andere	(2,75) 2,50
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	(2,75) 2,50
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	(2) 1,80
	Anmerkung. Nach Nr. 929 sind auch Anhängenuhren (zum Anhängen an die Kleidung bestimmte Uhren) zu verzollen.	
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren: aus Gold: zu Armbanduhren	(2,50) 1,50
	andere: mit einem größten äußeren Durchmesser des Gehäusemittelstückes von nicht mehr als 3,5 cm	(2,50) 1,50 (6,50) 5,50
	andere	(6,50) 5,50
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen: zu Armbanduhren	(1,50) 0,75
	andere	1
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	(1) 0,25
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren oder Armbanduhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffs unterliegen.	
	Anmerkung zu den Nrn. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschen- und Armbanduhren und Uhrgehäuse dazu werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	